

Satzung des „KUNSTVEREIN STARNBERG e.V.“ geändert am 14. März 2022

§ 1 NAME – SITZ – RECHTSFÄHIGKEIT

1. Der Verein führt den Namen
KUNSTVEREIN STARNBERG e.V.
2. Sitz des Vereins ist Starnberg
3. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht München - Registergericht - unter der Nummer VR 70729
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist es, parteipolitisch und konfessionell ungebunden, die freie Entfaltung bildender und angewandter Künste zu fördern und die Pflege der beruflichen und menschlichen Beziehungen der Künstler untereinander ebenso wie zu einem kunstinteressierten Publikum, zu Freunden, Förderern und Kunstkennern zu unterstützen.
2. Zur Erreichung dieser Ziele werden gemeinsame Kunstaussstellungen, Treffen, Kunstreisen sowie sonstige mit dem Thema Kunst zusammenhängende Veranstaltungen durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die als Künstler und/oder Kunstfreunde die Realisierung der Ziele des Vereins unterstützen. Kunstfreunde können ohne Herkunftsbeschränkung aufgenommen werden, aktive Künstler müssen im Landkreis Starnberg oder Anrainergemeinden des Starnberger Sees wohnhaft beziehungsweise tätig sein. Eine Verlegung des Wohnortes nach der Aufnahme hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeformular zu beantragen. Über die Aufnahme von Kunstfreunden entscheidet der Vorstand allein, bei aktiven Künstlern ist zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit des Künstlerischen Beirats nötig.

Personen und Vertreter von kommunalen und öffentlichen Einrichtungen, die sich um den KUNSTVEREIN STARNBERG e.V. besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und endet mit dem Ableben der Person.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende
- b) Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- c) Durch den Tod, bei juristischen Personen zum Zeitpunkt der Löschung im Handelsregister
- d) Durch Beschluss des Vorstands, wenn der Beitragsrückstand zwei Jahre und mehr beträgt und nach schriftlicher Aufforderung nicht beglichen wird

§ 5 GESCHÄFTSJAHR - BEITRÄGE

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird den Mitgliedern nahegelegt, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen.

§ 6 ORGANE

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der künstlerische Beirat

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Künstlerischen Beirats
- f) Beschlussfassung über Aufnahme (Ausnahmen) und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- j) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- k) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereins, die sich auf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte beziehen, sowie über sonstige Rechtsgeschäfte, wenn deren Wert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt, soweit sie nicht vom Haushaltsplan gedeckt sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn es das Vereinsinteresse fordert, vom Vorstand selbst oder einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe über den Vorstand schriftlich verlangt werden.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung (in Form der Tischvorlage) gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/10 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

wobei einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgabe des Schatzmeisters bekleidet. Wenn genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, kann der Vorstand zur besseren Bewältigung seiner Aufgaben auf fünf Mitglieder erweitert werden.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und können den Verein jeweils zwei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung eines Jahresprogramms und die Koordination der Umsetzung
6. Vorbereitung und Koordination der Jahresausstellung
7. Einteilung und führende Leitung von Projektteams
8. Kontaktpflege zu kommunalen Einrichtungen und anderen künstlerischen Vereinigungen
9. Rechtsgeschäfte, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, im Wert von höchstens 5.000,00 EUR im Einzelfall

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Aus den gewählten wird in einem gesonderten Wahlgang der Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit erlischt mit der Neuwahl eines Vorstands. Eine erneute Kandidatur von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Zu einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorständen nötig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgaben des Vereins, die nicht gesetzlich zwingend dem Vorstand zugeordnet sind, können einzelnen Mitgliedern oder Teams übertragen werden, die dann dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

§ 9 DER KÜNSTLERISCHE BEIRAT

Der Künstlerische Beirat, kurz auch Jury genannt, umfasst sieben Mitglieder. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Aufgaben des Künstlerischen Beirats umfassen:

1. Auswahl der Exponate von Ausstellungen des Vereins
2. Beurteilung und Auswahl von Werken sich bewerbender Künstlermitglieder
3. Beratung von kommunalen Einrichtungen in künstlerischen Fragen

Zur Aufgabe des Künstlerischen Beirats gehört es, eine ansprechende Präsentation der bereitgestellten Exponate zu offenen und themenbezogenen Ausstellungen zusammenzustellen. Dabei entscheidet die Jury mit einfacher Mehrheit.

Wenn alle Arbeiten eines Mitglieds von der Jury als nicht geeignet für eine Ausstellung angesehen werden, wird das betroffene Mitglied am Abgabeabend davon unterrichtet, um die Chance zu bekommen, noch an diesem Tage ein Ersatzobjekt vorzustellen. Auch diese Werke unterliegen der Jurierung. Eine Ausjurierung stellt keine Abwertung der Arbeiten und des Künstlers dar. Die Jury trifft bei der Auswahl der Exponate eine vorläufige Entscheidung zum Ausstellungsplatz; die endgültige Entscheidung darüber obliegt der Hängekommission, die vom Vorstand berufen wird.

Ein Mitglied des Vorstands begleitet die Jury in beratender Funktion, ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

Der Künstlerische Beirat handelt eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Jury.

Die Jury hat das Recht, einen Sprecher zu Vorstandssitzungen zu entsenden, dieser bleibt jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturamt der Stadt Starnberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands.

Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Satzung errichtet am 22.04.1983, zuletzt geändert am 14.03.2022